

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2023**

### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest**

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 174) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohe Elbgeest vom 25.04.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hohe Elbgeest erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO, 15 d AO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses, es sollen alle Amtsgemeinden vertreten sein und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere

- Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses
- Vorbereitung Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Stellenplan
- Finanzwesen
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Berichtswesen

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung;

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Die Personalentscheidungen werden wie folgt definiert:

- a) Beamtinnen und Beamte: Ernennung, Versetzung, Abordnung, Übertragung anderer Aufgaben, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung.
- b) Beschäftigte: Einstellung, Eingruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung.
- c) Beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge).

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 15.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro;
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro;
  - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab einem Betrag von 40.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 80.000,- Euro;
  - d) den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 2.500,01 Euro monatlich bis zu einem Mietzins von 5.000,- Euro monatlich (Gesamtbelastung max. 40.000,01 Euro bis 80.000,- Euro);
  - e) die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einem Wert von 15.000,01 Euro bis zu einem Wert von 50.000,- Euro;
  - f) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 3.000,01 Euro bis zu einem Wert von 25.000,- Euro;
  - g) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Betrag von 1.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro;
  - h) Stundungen (ab einem Betrag von 2.000,01 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro);
  - i) Entscheidungen über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,01 Euro bis zu 5.000,- Euro beträgt;
  - j) Entscheidungen über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von 20.000,01 Euro bis zu einem Wert von 50.000,- Euro.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a (4) AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (5) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied aus seiner Mitte eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2023 erteilt.  
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 09.05.2023

gez. Christina Lehmann  
Amtsdirektorin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 09.05.2023  
Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin

gez. Maike Dieckert  
Büroleitende Beamtin

Bereitstellung im Internet:            09.05.2023